

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

9601 Arnoldstein

Postleitzahl

Gemeindeplatz 4

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:	Wahlzeiten:
1, Arnoldstein-Süd	MG Arnoldstein, Gemeindeplatz 4	50 m im Umkreis	07.00-16.00 Uhr
2, Arnoldstein-Nord	Waldparkstadion, Dobratschstr. 21	50 m im Umkreis	07.00-15.00 Uhr
3, Gailitz	KH Gailitz, Gretl Komposch Pl. 1	50 m im Umkreis	07.00-16.00 Uhr
4, Selttschach	Vereinshaus SCA, Selttschach 125a	50 m im Umkreis	07.00-15.00 Uhr
5, Pöckau-Lind	FF-Haus Pöckau, Pöckau 50	50 m im Umkreis	07.00-15.00 Uhr
6, St. Leonhard b.S.	VS St. Leonhard, St. Leonhard b.S.11	50 m im Umkreis	07.00-16.00 Uhr
7, Neuhaus	Gasthaus Oitzl, Neuhaus 1	50 m im Umkreis	07.00-15.00 Uhr
8, Maglern	FF-Haus Thörl-Maglern, Maglern 38a	50 m im Umkreis	07.00-15.00 Uhr
Besondere Wahlbehörde	Hausbesuche im Gemeindegebiet	Wahlzeit = 09.00-14.00 Uhr	
Alle Wahllokale in der MG Arnoldstein	sind auch Wahlkartenwahllokale!!!		

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von siehe bis oben! Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 08.09.2017

abgenommen am 16.10.2017

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister;


(Erich Kessler)

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.